

## Wildschaden

Wildschaden liegt vor, wenn ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, **durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt** wird. Zum Schalenwild gehören: Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

Ein Schaden an Grundstücken liegt auch vor, wenn zwar nicht das Grundstück als solches (etwa durch Aufbrechen des Bodens), sondern der vorhandene Aufwuchs oder Baumbestand oder eingebrachte Saaten beschädigt werden. Insoweit handelt es sich um wesentliche Bestandteile des Grundstücks. Darüber hinaus besteht die Ersatzpflicht auch auf vom Grundstück zwar getrennte, aber noch nicht eingeerntete Erzeugnisse.

Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, werden nicht erstattet

Wenn auch die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden im Bundesjagdgesetz abschließend geregelt ist, so bedeutet dies nicht, dass weitergehende Ersatzverpflichtungen vertraglich nicht vereinbart werden können. Das gilt sowohl hinsichtlich der Verursachung von Schäden durch anderes Wild als auch hinsichtlich des zu ersetzenden Schadens.

## Schutzvorrichtungen

Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht. Im übrigen ist die Vorschrift nicht nur dann erfüllt, wenn der Geschädigte positiv eingreift, sondern auch dann, wenn er vom Jagdausübungsberechtigten angebotene Schutzmaßnahmen ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.

## Wer ist zum Ersatz von Wildschaden verpflichtet?

In **gemeinschaftlichen Jagdbezirken** ist die Jagdgenossenschaft jagdausübungsberechtigt; sie nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Dem zufolge hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft ihn die Ersatzpflicht.

Wildschaden an Grundstücken, die einem **Eigenjagdbezirk** angegliedert sind, hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat.

## Anmeldung von Wildschäden

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Schadensfall nicht **binnen einer Woche**, nachdem man von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde angemeldet wird.

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai oder 1. Oktober, angemeldet wird.

Wildschaden **ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden**. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen (§ 1 der Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen des Landes Schleswig-Holstein), verwenden Sie bitte hierzu den anliegenden Vordruck **Anmeldung von Wild- und Jagdschäden**.

Die Anmeldung von Wild- und Jagdschäden ist allerdings auch nur dann erforderlich, wenn es innerhalb der o.a. Fristen zwischen den Beteiligten (dem Geschädigten und dem Schadensersatzpflichtigen) nicht zu einer gütlichen Einigung gekommen ist und gemäß der Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen des Landes Schleswig-Holstein ein Feststellungsverfahren unter Beteiligung der örtlichen Ordnungsbehörde und des Wildschadenschätzers notwendig wird. Dabei ist zu beachten, dass die durch ein Feststellungsverfahren notwendigen Sach- und Reisekosten (insbesondere des Schätzers) nach billigem Ermessen auf die Beteiligten umzulegen ist.

## **Anmeldung von Wildschaden - Jagdschaden**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

An das  
Amt Nortorfer Land  
FD III / 3  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf

**Auf dem Grundstück** (Gemarkung, Flur, Flurstück) \_\_\_\_\_

**bestellt mit** \_\_\_\_\_

**ist am** (Datum, Zeitraum) \_\_\_\_\_

**durch** (Wildart) \_\_\_\_\_

**Wildschaden /**  **Jagdschaden angerichtet worden.**

**Auf Grund der §§ 29 - 35 des Bundesjagdgesetzes beanspruche ich Ersatz.**

**Ich melde den**  **Wildschadens-Ersatzanspruch**

**Jagschaden-Ersatzanspruch**

**hiermit an.**

**Von dem Schaden habe ich am \_\_\_\_\_ Kenntnis erhalten, die Höhe des Schadens  
schätze ich auf \_\_\_\_\_ EUR.**

**Ersatzpflichtiger:** (Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefon.) \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)